



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	267-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.541
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	233/2026 vom 04. März 2026
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anpassung der Sprachtests bei der Erteilung der C-Bewilligung für gut integrierte ältere Personen oder mit geringer Schulbildung im Kanton Bern

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung C werden standardisierte Sprachtests verlangt. Diese orientieren sich an schulischen Standards (Sprachniveau B1 mündlich/A2 schriftlich) und umfassen mündliche und schriftliche Prüfungen. Während diese Anforderungen für viele Personen sinnvoll sind, stellen sie für bestimmte Bevölkerungsgruppen insbesondere ältere Menschen ab 70 Jahren (die seit Jahren im Kanton leben, arbeiten und Steuern zahlen) sowie Personen mit geringer Schulbildung teilweise eine unverhältnismässige Hürde dar. Gut integrierte Menschen mit geringer Bildung, die durch langjährige Erwerbstätigkeit, Vereins- oder Freiwilligenarbeit, schulisches Engagement ihrer Kinder oder nachbarschaftliche Aktivitäten in die Gesellschaft eingebunden sind, werden dadurch benachteiligt.

Die aktuelle Praxis misst vor allem schulische Fertigkeiten, nicht jedoch tatsächliche gesellschaftliche Teilhabe. Studien zeigen, dass Integration primär über soziale Kontakte, Arbeit und Engagement in der Gemeinde gelingt, weniger über formalisiertes Wissen. Zudem lernen ältere Menschen Sprachen langsamer, profitieren jedoch stark von praxisnahen und alltagsorientierten Prüfungen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, alternative Prüfungsformen für diese Gruppen einzuführen, die den gelebten Integrationsgrad berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere Bildung und Alters- und Härtefallregelungen, die es erlauben, schriftliche Tests für Personen über 70 Jahre zu ersetzen, sofern sie seit mindestens 10 Jahren im Kanton Bern wohnen. Mündliche, praxisnahe Sprachtests sollten alltägliche Situationen wie Arztbesuche, Einkäufe oder die Teilnahme am Gemeindeleben prüfen und von qualifizierten Fachpersonen durchgeführt werden. Einheitliche kantonale Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Praxis in allen Gemeinden fair und transparent umgesetzt wird. Begleitend sollen Beratungs- und Vorbereitungskurse sowie fachliche Unterstützung die erfolgreiche Teilnahme am Verfahren erleichtern.

Ziel dieser Massnahmen ist es, dass gut integrierte ältere Menschen oder mit geringer Schulbildung bei der Erteilung der C-Bewilligung nicht durch formale Prüfungen ausgeschlossen werden. Integration soll realitätsnah, praxisorientiert und gerecht gemessen werden, Lebensleistung und gesellschaftliches Engagement angemessen berücksichtigt und die Motivation zu weiterer Teilhabe gestärkt werden. Der Kanton Bern kann damit eine moderne, inklusive Praxis für die C-Bewilligung etablieren, die sowohl ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger als auch solche mit geringer Schulbildung respektiert und fördert.

Ziel dieser Massnahmen ist es, dass gut integrierte ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger oder solche mit geringer Schulbildung bei der Erteilung der C-Bewilligung nicht durch formale Prüfungen ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht der Regierungsrat die Einführung der praxisnahen Sprachtests bei den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern oder bei solchen mit geringer Schulbildung?
2. Welche Möglichkeiten sonst sieht der Regierungsrat im Kanton für diese benachteiligten Mitbürgerinnen und Mitbürger im Sinne von Beratungs- und Vorbereitungskursen für die Sprachtestverfahren? Welche werden kantonal koordiniert angeboten? Was könnte man noch kantonal machen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Fragen 1 und 2:

Für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung muss die ausländische Person nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt¹. Der Bundesrat hat das erforderliche Niveau somit deutlich tiefer festgelegt, als dies die Interpellantin in der Begründung ausführt. Dies ist entscheidend: Mit dem erforderlichen Referenzniveau A2 verfügt man über grundlegende Sprachkenntnisse, so dass *einfache* Fragen zur Person, über die Ausbildung, Arbeit und Gesundheit in kurzen Sätzen beantwortet werden können. Demgegenüber ist das von der Interpellantin fälschlicherweise erwähnte Referenzniveau B1 für Fortgeschrittene, die *wichtige* Informationen der Schule, des Arbeitgebenden, des Wohnungsvermietenden oder einer Behörde verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und es um bekannte Dinge geht.

Die eidgenössische Bundesversammlung hat festgelegt, dass die Migrationsbehörde bei der Beurteilung der Integrationskriterien die Sprachkompetenzen berücksichtigen muss.² Sie hat dazu festgelegt, dass der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen ist.³ Sie hat den Bundesrat beauftragt, auf Verordnungsweg festzulegen, welche Sprachkompetenzen bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen.⁴ Der Bundesrat hat die «anderen gewichtigen persönlichen Umstände» definiert, die ein Abweichen von starren, formalen Kriterien erlauben: Zur nicht abschliessenden Aufzählung gehören eine ausgeprägte

¹ Art. 60 Abs. 2 VZAE (SR 142.201)

² Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG (SR 142.20)

³ Art. 58a Abs. 2 AIG

⁴ Art. 58a Abs. 3 AIG

Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, die Wahrung von Betreuungsaufgaben und die negativen Folgen von häuslicher Gewalt und von Zwangsheirat.⁵

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die kantonalen Migrationsbehörden angewiesen, dass das Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse nicht absolut gilt. Bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann vom Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse abgesehen werden. Damit wird namentlich dem verfassungsmässigen Diskriminierungsverbot und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen.⁶

Die geltende, eidgenössische Rechtsetzung nimmt die Anliegen der Interpellantin deshalb bereits auf.

Der Grosse Rat hat 2013 zur Umsetzung des Ausländer- und Integrationsgesetzes das Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz; IntG⁷) beschlossen. Darin hat er festgelegt, dass «die Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration beitragen, indem sie sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten verpflichten, die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Verwaltungskreises, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zu erlernen»⁸. Nach diesem Gesetz informiert die Gemeinde Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger über die Angebote zur Förderung der Integration.⁹ Die Gemeinden können, sofern sie besonderen Bedarf zur Förderung der Integration festgestellt haben, die ausländische Person an eine Ansprechstelle Integration verweisen. Die Ansprechstelle Integration führt mit Privatpersonen ein Beratungsgespräch durch und klärt ab, ob ein Bedarf für Integrationsmassnahmen vorliegt. Sie teilt das Ergebnis ihrer Abklärung der Migrationsbehörde mit.¹⁰

Soweit die Interpellantin die Praxisnähe der Sprachtests und die fehlende Orientierung an Alltagssituationen bemängelt, ist dem entgegenzuhalten, dass sich die bundesweit anerkannten Fide-Tests «auf verschiedene Alltagssituationen in der Schweiz wie z.B. bei der Arbeit, in der Arztpraxis oder bei der Gemeinde»¹¹ beziehen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat weder auf rechtsetzerischer noch auf organisatorischer Ebene Handlungsbedarf.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ Art. 77f Bst. c VZAE (SR 142.201)

⁶ Weisung SEM zum Ausländerbereich, Ziff. 3.3.1.3.2

⁷ BSG 124.1

⁸ Art. 3 Abs. 1 IntG

⁹ Art. 5 Abs. 2 IntG

¹⁰ Art. 8 Abs. 1 und 2 IntG

¹¹ fide für Sprachlernende: Sprachnachweise / Der fide-Test